

steuerbescheid

Beitrag von „fa200“ vom 6. März 2006 um 20:51

Rechtsprechung aus Köln

Nach einer aktuellen Entscheidung des Finanzgerichtes Köln (Az. 6 V 3715/05) dürfen Geländewagen nicht als Pkw und somit nach Hubraum besteuert werden.

Sie sind als Mehrzweckfahrzeuge anzusehen. Damit gilt die Gewichtsbesteuerung.

Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug über nicht mehr als sechs Sitzplätze verfügt und außerdem die Voraussetzung „ $P-(M+N \times 68) > N \times 68$ “ erfüllt.

Dabei bedeuten P = technisch zulässige Gesamtmasse in kg, M = Masse in fahrbereitem Zustand in kg und N = Zahl der Sitzplätze außer dem Fahrersitz.

Das Finanzgericht begründet seine Entscheidung damit, dass verkehrsrechtliche Vorschriften im nationalen RechL wie im EU-Gemeinschaftsrecht verankert sein können.

Nach dem Wegfall der nationalen Vorschrift, § 23 Abs. 6a Straßenverkehrszulassungsverordnung, muss auf Bestimmungen des gemeinschaftlichen Verkehrsrecht zurückgegriffen werden.

Gruß

Frank